

An die Bewohner Wiens!

Seit einigen Tagen wird abermals die Nachtruhe, namentlich in den Vorstädten vielfältig durch lärmende Volks-Zusammenläufe, sogenannte **Kazenmusiken**, gestört.

Da diese Straßentumulte gegenwärtig entschieden nur als Acte roher Selbsthilfe auftreten, welche ebenso die Ruhe und Ordnung der Stadt, wie die Sicherheit der Person und des Eigenthums, auf das höchste gefährden, ja bereits wirklich den Verlust von Menschenleben veranlaßt haben, so können dieselben in einem geordneten Gemeinwesen, wo Sicherheit und Recht durch aufrechtstehende Gesetze geschützt seyn muß, durchaus nicht länger mehr geduldet werden. Der unterzeichnete Ausschuß, in seiner Bestimmung für Wahrung der Volksrechte unablässig bemüht, jeder wie immer gearteten Beschwerde über Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen die schleunigste Abhilfe zu gewähren, wendet sich demnach an das Rechtsgefühl und den gesunden Sinn der Bewohner Wiens mit der Zuversicht, daß alle Gutgesinnten, im Vertrauen auf die Thätigkeit des Ausschusses, fortan sich nicht nur jeder Theilnahme an solchen gemeinen und unwürdigen Ausbrüchen der Selbsthilfe enthalten, sondern auch kräftigst dahin mitwirken werden, daß solche Unordnungen unter allen Bedingungen für die Zukunft unterbleiben. Insbesondere fordert der Ausschuß die Aeltern und Lehrherren dringend auf, die unter ihrer Aufsicht stehende Jugend von dergleichen Excessen unter ihrer eigenen Haftung zurückzuhalten, widrigens sie, ebenso wie die Urheber und Theilnehmer dieser gefährlichen Ruhestörungen selbst, für alle hieraus entspringenden Folgen zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden.

Zur kräftigen Aufrechthaltung des vorstehenden Verbothes hat sich der Ausschuß mit dem Nationalgarde-Obercommando in's Einvernehmen gesetzt, und derselbe bringt unter Einem die Maßregeln zur öffentlichen Kenntniß, welche das Einschreiten der Nationalgarde für diese Fälle regeln sollen.

Erstens. Auf die erhaltene Kunde von dem Stattfinden einer Kazenmusik oder von einer diesen Zweck verfolgenden Volkszusammenrottung hat augenblicklich die ganze Bereitschaft des Bezirkes an Ort und Stelle zu rücken, während zugleich die in der Nähe des bedrohten Ortes wohnenden Garden sich ungesäumt bewaffnet der Bereitschaft anzuschließen haben. Weitere Verstärkungen der ausgerückten Mannschaft sind durch Einsagen beizustellen. Nur in dem Falle, als die ausgerückten Abtheilungen der Garde thätlich angegriffen würden und zugleich zu schwach wären, um diese Angriffe energisch zurückzuweisen und die Ordnung herzustellen, ist der ganze Bezirk, in welchem die Kazenmusik versucht wird, durch Trommelschlag zu alarmiren.

Zweitens. Die an dem bedrohten Orte angekommene Gardeabtheilung hat unter Trommelschlag die dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen an die versammelte Menge zu erlassen, um den Gutgesinnten Zeit zu lassen sich zu entfernen. Wird dieser dreimaligen Aufforderung nicht Folge geleistet, dann hat die Nationalgarde unverzüglich und zwar energisch einzuschreiten.

Drittens. Wer immer der Nationalgarde in den ihr übertragenen Amtshandlungen Widerstand leistet, oder dieselben auch nur beirrt, wird nach den bestehenden Gesetzen eben so behandelt und bestraft, wie alle jene, welche der Widerseßlichkeit gegen eine Behörde in ihrer Amtswirksamkeit sich schuldig machen.

Wien am 30. Juni 1848.

Vom Ausschusse der Bürger, Nationalgarde und Studenten zur Aufrechthaltung
der Sicherheit und Ordnung und zur Wahrung der Rechte des Volkes.